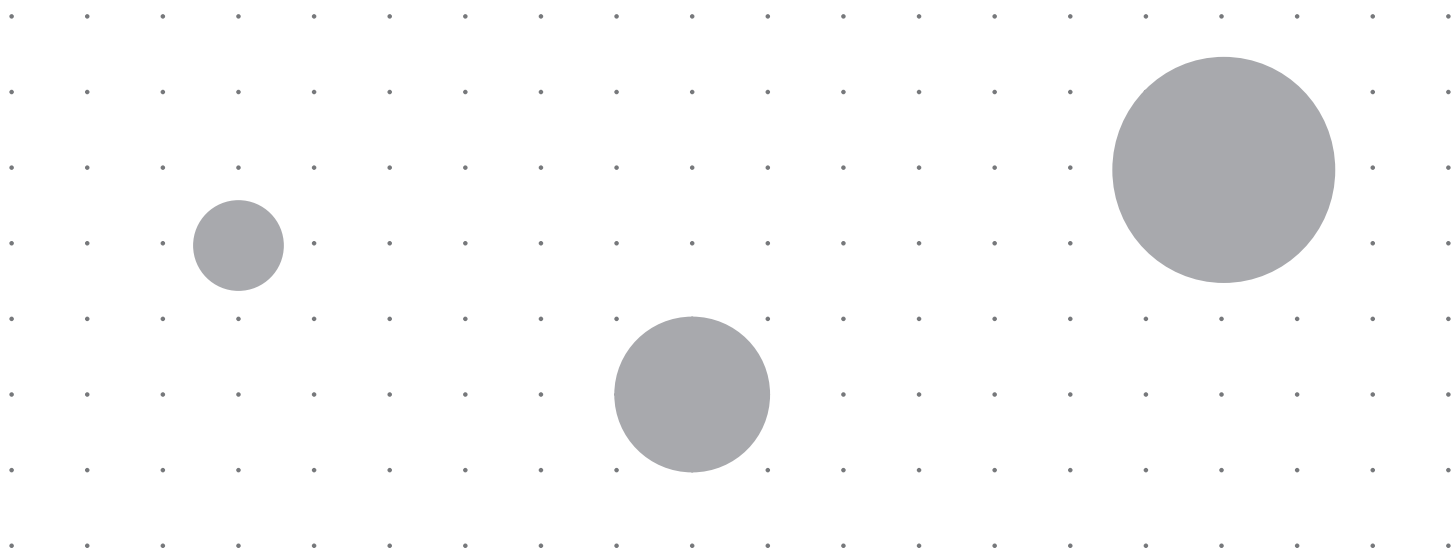


Statuten Rieter Holding AG

gültig ab 1. Oktober 2025



I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Rieter Holding AG (Rieter Holding SA – Rieter Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, im Besonderen auf dem Gebiet des Textilmaschinenbaus.
2. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.
4. Die Verfolgung des Zwecks der Gesellschaft soll langfristig und nachhaltig ausgerichtet sein.

II. Gesellschaftskapital

§ 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beträgt 1 360 577.08 CHF. Es ist eingeteilt in 136 057 708 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je 0.01 CHF.

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1 292 548.23 (untere Grenze) und CHF 1 496 634.78 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 18. September 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder –herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 13 605 770 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. durch Vernichtung von bis zu 6 802 885 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
 4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4 dieser Statuten.

§ 4 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen, Nominees

1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2. Der Erwerber von Aktien hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienregister zu stellen. Die Gesellschaft kann seine Eintragung verweigern, wenn er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.
3. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
4. Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.
5. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Aktionär.

§ 5 Form der Aktien

1. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.
2. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen.
3. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung

- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 7 Generalversammlungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrats abgehalten.

§ 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 20 Tagen gemäss der in §37 vorgesehenen Form einberufen.

§ 9 Traktandierung durch Aktionäre

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen, der in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, oder einen Antrag mit kurzer Begründung zu einem Traktandum stellen. Ein entsprechendes Gesuch muss der Gesellschaft vor der Versammlung innert einer von der Gesellschaft festgelegten Frist und schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge samt kurzer Begründung zugehen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

§ 10 Vertretung der Aktionäre

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
2. Er gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgebenden Stichdaten des Eintrags ins Aktienregister bekannt.
3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

§ 11 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist wirksam per Ende der Generalversammlung, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen.

§ 12 Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmenzähler

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrats oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglied.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

1. Jede Aktie zählt eine Stimme.
2. Die Generalversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien, soweit nicht Gesetz oder Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Insbesondere erfolgen Genehmigungen von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse sowie für alle übrigen Statutenänderungen.
3. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre während der Versammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt. Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 14 Befugnisse der Generalversammlung

1. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichts, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt;
- b. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende;
- c. Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- d. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- e. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt;
- f. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- g. Wahl der Revisionsstelle;
- h. Beschlussfassung über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft;
- i. Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreiteter Gegenstände.

§ 15 Besonderes Quorum

Die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gemäss § 14 lit. h kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und zwei Drittel der vertretenen Stimmen für den betreffenden Antrag stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung in diesem Sinne das erste Mal nicht zustande, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung oder die Fusion mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

B. Der Verwaltungsrat

§ 16 Anzahl Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

§ 17 Wahl, Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Organisation des Verwaltungsrats

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

§ 19 Befugnisse des Verwaltungsrats

In die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen ausser den ihm in diesen Statuten speziell zugewiesenen Kompetenzen alle Geschäfte, die nicht laut Gesetz und Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 20 Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied es verlangt.
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Ausnahmsweise können Verwaltungsratsbeschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

§ 21 Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Geschäftsführung oder Teile davon im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne seiner Mitglieder oder andere natürliche Personen delegiert werden können. Darin geregelt ist auch die Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte.

§ 22 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats.

§ 23 Wahl, Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss

nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

§ 24 Organisation

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selber. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

§ 25 Befugnisse

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Die Revisionsstelle

§ 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt und hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu genügen. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

§ 27 Genehmigung der Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den:
 - a. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
 - b. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

§ 28 Allgemeine Vergütungsprinzipien

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung, die entweder in bar oder ganz oder teilweise in Form von Aktien ausbezahlt wird.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie zusätzlich eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen.
3. Die Leistungsziele können finanzielle, strategische und/oder persönliche Ziele umfassen unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte jährlich fest und informiert darüber im Vergütungsbericht.
4. Die variable Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und -fristen oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung bereitstellen.
5. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

§ 29 Zusatzbetrag für neu eingetretene Geschäftsleitungsmitglieder

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden und soweit der bereits genehmigte Betrag für diese Periode nicht ausreicht, zusätzliche Vergütungen auszurichten, sofern diese insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Betrags für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 30 Ablehnung Anträge

Werden die Anträge des Verwaltungsrats abgelehnt, kann der Verwaltungsrat entweder einen neuen Antrag stellen, oder der Verwaltungsrat bestimmt unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden Gesamtbetrag und unterbreitet diesen später der Generalversammlung zur Genehmigung.

V. Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

§ 31 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

1. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats enden mit Ablauf der Amtsdauer. Eine Erneuerung ist zulässig.
2. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr insgesamt 50% der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

§ 32 Mandate ausserhalb des Konzerns

1. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.
2. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als vier Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in einem börsenkotierten Unternehmen.
3. Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
 - a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;

- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;
- c. Mandate in Unternehmen, die sich nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR qualifizieren lassen;
- d. Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie in Personalfürsorgestiftungen.

Die Anzahl Mandate gemäss lit. c und d ist auf 20 beschränkt.

- 4. Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen in Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.
- 5. Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung müssen vor deren Annahme vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

§ 33 Darlehen

Mit Bewilligung des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag das Dreifache der letzten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

VII. Rechnungsabschluss

§ 34 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

§ 35 Bilanzgewinn, Dividende

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VIII. Auflösung und Liquidation

§ 36 Auflösung, Liquidation

- 1. Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
- 2. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

IX. Bekanntmachungen

§ 37 Publikationsorgan, Mitteilungen

- 1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.

Winterthur, den 1. Oktober 2025

Im Namen des Verwaltungsrats:



Der Vorsitzende:
Thomas Oetterli



Der Sekretär:
Patrick Houweling

